


<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	306-51 742	<b>Gliederungs-Nr:</b>	keine Angaben verfügbar
<b>Erlassdatum:</b>	30.10.2015		
<b>Fassung vom:</b>	30.10.2015		
<b>Gültig ab:</b>	01.07.2015		
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2023		

Zum Hauptdokument : Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren

**Anlage 1**

**Scoring-Modell für Jugendwerkstätten**

Nr.	Qualitätskriterium	Mögliche Punkte
1	<p><b>Ausrichtung des Projekts am kommunalen Bedarf</b>, insbesondere mit Erläuterungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— zum räumlichen Einzugsbereich der Jugendwerkstatt, der Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit, der Anzahl junger erwerbsfähiger Leistungsbezieher SGB II im Einzugsbereich</li> <li>— zur Berücksichtigung besonderer struktureller Herausforderungen</li> <li>— zur Erreichbarkeit</li> <li>— zur Abstimmung mit den Trägern der örtlichen Jugendhilfe</li> <li>— zur Vernetzung mit den für die Eingliederung junger Menschen relevanten Strukturen und Institutionen</li> </ul>	<p>Gesamt: <b>20</b></p>
2	<p><b>Projektkonzeption</b> mit einer Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Ziele, Inhalte und Methoden</li> <li>— der räumlichen, technischen und personellen Ausstattung</li> <li>— eines ganzheitlichen Ansatzes</li> <li>— betrieblicher Erprobungsphasen</li> <li>— der Förderplanung</li> <li>— der Auslastung der Jugendwerkstatt</li> </ul>	<p>Gesamt: <b>60</b></p>

	— der Evaluation, Qualitätssicherungsverfahren	
3	<b>Berücksichtigung der Querschnittsziele</b>	Gesamt: <b>20</b>
	— Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern, Qualifizierung von Männern und Frauen in geschlechtsuntypischen Berufsfeldern, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Pflege, Genderkompetenz des Bildungspersonals)	<b>5</b>
	— Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit (z. B. Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z.B. Migrantinnen und Migranten und Zugewanderte unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenslagen, gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen, interkulturelle Kompetenz des Bildungspersonals)	<b>5</b>
	— Gute Arbeit (z. B. der Träger ist an einen Tarifvertrag i. S. des TVG gebunden oder nimmt in Arbeitsverträgen Bezug auf kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien, Beschäftigung von eigenem sozialversicherungspflichtigem Bildungspersonal im Projekt, betriebliche Gesundheitsförderung, Mitbestimmungsmodelle)	<b>5</b>
	— Nachhaltige Entwicklung Der Träger leistet einen Beitrag zum schonenden Umgang mit Ressourcen, zum Klimawandel, zum Umweltschutz	<b>5</b>
	<b>Zu erreichende Gesamtpunktzahl</b>	<b>100</b>

Mindestpunktzahl für eine Förderung: 75 von 100, wobei in jedem der aufgeführten Themenbereiche mindestens 50 % der Punkte erreicht sein müssen.

**Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert**

**Verwaltungsvorschriften der Länder**

*Niedersachsen*

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, i. d. F. v. 30.10.2015, Az.:306-51 742